



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Erfüllungserklärung für Nichtwohngebäude im Bestand gemäß § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) (Erweiterung und Ausbau im Sinne des § 51 GEG) [ab 01.01.2024]

### 1 Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp/gegebenenfalls Zone, Gebäudekategorie beziehungsweise Hauptnutzung	_____
Objektadresse	_____
Gebäudeteil	_____
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	_____
Datum der Fertigstellung	_____

Sommerlicher Wärmeschutz nach § 14 GEG eingehalten (bei hinzukommender zusammenhängender Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter)	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## 2 Befreiung von den Anforderungen

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 51 GEG mit nachfolgender Begründung befreit. Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Gründe gemäß § 102 GEG	

## 3 Energetische Anforderungen

### 3.1 Hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche $\leq 100$ Prozent der Nutzfläche es bisherigen Gebäudes, § 51 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 GEG

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient  $\bar{U}$ , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis  $< 19$  °C

1. Opake Bauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 0,6 W/(m <sup>2</sup> K)	
2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 3,5 W/(m <sup>2</sup> K)	
3. Vorhangfassade [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 3,8 W/(m <sup>2</sup> K)	
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 3,9 W/(m <sup>2</sup> K)	

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient  $\bar{U}$ , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall  $\geq 19\text{ °C}$

1. Opake Bauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 0,4 W/(m <sup>2</sup> K)	
2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 1,9 W/(m <sup>2</sup> K)	
3. Vorhangfassade [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 1,9 W/(m <sup>2</sup> K)	
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 3,1 W/(m <sup>2</sup> K)	

**3.2 Hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche > 100 Prozent der Nutzfläche es bisherigen Gebäudes, § 51 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 GEG**

Für Primärenergieberechnung verwendete Verfahren

Verfahren nach § 21 GEG (DIN 18599)	
Verfahren nach § 32 GEG (Vereinfachtes Verfahren)	
anderes Berechnungsverfahren nach § 33 GEG. Art des Berechnungsverfahrens	

Wärmebrückenverluste

Pauschal 0,1 W/(m <sup>2</sup> K)	
-----------------------------------	--

Pauschal 0,05 W/(m <sup>2</sup> K)	
Berechnet [W/(m <sup>2</sup> K)]	_____

Spezifischer Jahres-Primärenergiebedarf

Anforderungswert [kWh/(m <sup>2</sup> a)]	_____
Ist-Wert [kWh/(m <sup>2</sup> a)]	_____

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient  $\bar{U}$ , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C

1. Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 0,50 W/(m <sup>2</sup> K)	_____
2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 2,8 W/(m <sup>2</sup> K)	_____
3. Vorhangfassade [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 3,0 W/(m <sup>2</sup> K)	_____
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 3,1 W/(m <sup>2</sup> K)	_____

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient  $\bar{U}$ , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall  $\geq 19$  °C

1. Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 0,28 W/(m <sup>2</sup> K)	_____
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten, maximal 1,5 W/(m <sup>2</sup> K)	_____
3. Vorhangfassade [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 1,5 W/(m <sup>2</sup> K)	_____
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m <sup>2</sup> K)], maximal 2,5 W/(m <sup>2</sup> K)	_____

#### 4 Wärmeversorgung, Kühlung, Lüftung

##### 4.1 Art der Wärmeversorgung

Hauptwärmeerzeuger Heizung	_____
weitere Wärmeerzeuger Heizung	_____
Hauptwärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____
weitere Wärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____

##### 4.2 Art der Kühlung/Lüftung

freie Lüftungsanlage	
Kälteerzeugungsanlage	
Nennleistung für den Kältebedarf [kW]	_____
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	

Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Fensterlüftung	

<b>Die Maßnahme beinhaltet den Tausch der Heizungsanlage (Im Fall des Tauschs der Heizungsanlage sind 4.3 bzw. 4.4 auszufüllen)</b>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**4.3 Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG**

<b>Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz</b> nach Maßgabe des § 71b GEG	
Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 und 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend), § 96 Satz 2 Nummer 3 GEG	

<b>Elektrisch angetriebene Wärmepumpe</b> nach Maßgabe des § 71c GEG	
----------------------------------------------------------------------	--

<b>Stromdirektheizung</b> nach Maßgabe des § 71d GEG	
Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 19 GEG werden um mindestens 30% unterschritten,	

(siehe Punkt 3. Transmissionswärmeverlust – 30%).	
Wenn das Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt: Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 19 GEG werden um mindestens 45% unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust - 45%).	
Keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, da ein dezentrales Heizsystem zur Beheizung von Gebäudezonen mit einer Raumhöhe von mehr als 4 Metern, § 71d Absatz 4 Nummer 1 GEG	
<b>Solarthermische Anlage</b> nach Maßgabe des § 71e GEG	
Die Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.	
<b>Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate</b> nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt	

<p>und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Die Nutzung fester Biomasse erfolgt in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel, § 71g Nummer 1 GEG.</p>	
<p><b>Wärmepumpen-Hybridheizung</b> bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p><b>Solarthermie-Hybridheizung</b> bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 GEG in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4 GEG</p>	

Die solarthermische Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
<b>Andere Heizungsanlage</b> , die die Anforderungen des § 71 Absatz 1 GEG in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h GEG erfüllt	
Der Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
<b>Dezentrale Warmwasserbereitung, die unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt</b>	
Die dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt elektrisch und wird elektronisch geregelt, § 71 Absatz 5 GEG.	

#### 4.4 Inanspruchnahme einer Übergangsfrist

Für die Heizungsanlage wurde ein <b>Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor</b>	
-------------------------------------------------------------------------------	--

<p><b>dem 19. April 2023</b> geschlossen und die Heizungsanlage wird bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt, § 71 Absatz 12 GEG.</p>	
<p><b>Mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickte Heizungsanlage</b> nach § 71 Absatz 8, 9 GEG (Hinweis: Es gelten die Anforderungen des EWärmeG BW.)</p>	
<p>Ein Beratungsgespräch mit einer fachkundigen Person gemäß § 71 Absatz 11 GEG wurde durchgeführt.</p>	
<p><b>Heizungsanlage bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes</b> nach § 71j GEG</p>	
<p>Ein Vertrag nach § 71j Absatz 1 Nummer 1 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p><b>Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann</b> nach § 71k GEG</p>	
<p>Eine Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Nummer 11 GEG in Verbindung mit § 71k Absatz 1 und Absatz 7 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe – Vorlage</p>	

auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
--------------------------------------------------	--

## 5 Bauherr, Eigentümer

Name: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Bauherr, Eigentümer: \_\_\_\_\_

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))

## 6 Ausstellungsberechtigter nach § 88 Absatz 1 GEG

**Hiermit bescheinige ich, dass die Maßnahmen entsprechend der Erfüllungserklärung durchgeführt wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) geändert worden ist, eingehalten wurden.**

Name mit Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Ausstellungsberechtigter: \_\_\_\_\_

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB)

**Die Erfüllungserklärung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 GEG-Durchführungsverordnung (GEG-DVO) der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.**